Bebauungsplan Nr. 295 "SO Wertstoffhof"



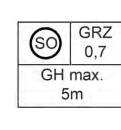
Planzeichenerklärung

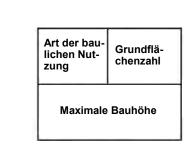
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

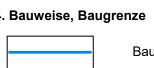
2. Art der Nutzung

Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)

3. Maß der baulichen Nutzung







5. Verkehrsflächen

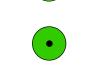
Straßenverkehrsflächen

6. Grünordnung

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Ausgleichsflächen



Bäume anpflanzen



Bäume erhalten Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern

und sonstigen Bepflanzungen

Höhenpunkt über NN

Höhe über NN

Wasserschutzgebiet, Zone III A Gebiet erstreckt sich westlich des Geltungsbe-

Wasserschutzgebiet, Zone III B

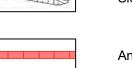
Hinweise durch Planzeichen

Zaunanlage neu

Zaunanlage Bestand

Bestehende Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummer



Anschüttwand

Verfahrensvermerke

- 1. Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs. 1 BauGB am **24.05.2019**
- 2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB am *04.06.2019*
- 3. Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeits-beteiligung am *04.06.2019*
- 4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. BauGB vom 13.06.2019 bis einschließlich Mittwoch, den 17.07.2019
- 5. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.06.2019 und Fristsetzung bis 17.07.2019
- 6. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.07.2020 und Fristsetzung bis 25.09.2020
- Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am
- Gebiet erstreckt sich über den Geltungsbereich 9. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.2020 bis einschließlich
 - 10. Erneute Offenlage und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB:
 - Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 05.02.2021 nach Beratung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen den Entwurf der Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht gebilligt sowie die erneute Offenlage beschlos-
 - 11. Die erneute öffentliche Auslegung der Änderung des Entwurfs und der dazugehörigen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 295 "SO Wertstoffhof" erfolgte in der Zeit vom 08.03.2021 bis einschließlich 23.04.2021 . Ort und Dauer der Auslegung wurden am 27.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
 - 12. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 24.02.2021 und Fristsetzung bis 23.04.2021.
 - 12. Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gem. § 10 Abs. 1 BauGB am *09.07.2021*

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Viernheim, den Dienstsiegel Bürgermeister

> 13. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB am

Bürgermeister

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der Baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO) Das Gelände des Wertstoffhofes wird gem. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wertstoffhof"

- festgesetzt. Für das Sondergebiet sind ausschließlich zulässig:
- a. ein Wertstoffhof mit Lagerflächen für Container für die zwischenzeitliche Lagerung von Kleinanliefermengen und Abfällen sowie Fertigteilgaragen zur Aufnahme/ Lagerung von Elektroschrott.
- Container für:
- Wertstoffmix Papier, Pappe, Kartonagen

Textliche Festsetzungen

- Altholz AI AIII Restabfall
- Leichtverpackungen (Gelber Sack) Elektronikschrott (Kleingeräte)
- Fertigteilgaragen für: Weiße Ware/ Elektronikschrott Starterbatterien

Metall-Schrott

- Trockenbatterien Energiesparlampen
- Darüber hinaus werden Behälter und Palletten zur Lagerung von Altglas, Textilien und PKW-Reifen aufgestellt.
- b. Grünschnitt-Annahmeflächen Grünschnitt Kompostierungsflächen,
- Flächen für die Grobabsiebung e. ein Sozialbereich mit Sozialcontainer.

Das Sammeln und Lagern von Elektro-Altgeräten (Elektronikschrott) sowie der Batterien und Energiesparlampen darf nur in überdachten Lagerbereichen wie den dafür vorgesehenen Fertigteilgaragen und dem Abrollcontainer für Elektroschrott (Kleingeräte) erfolgen. Der Einsatz von offenen Containern ist für die Sammlung und Lagerung von Elektro-Altgeräten nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß Planeintrag in der Nutzungsschablone als Höchstmaß festgesetzt. Demnach wird für die Hauptanlagen innerhalb der Baufenster eine GRZ von 0,7 festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche kann im SO durch die Grundflächen von Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,96 überschritten werden, sofern die nicht bebaute Geländeoberfläche dauerhaft begrünt wird.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Für das sonstige Sondergebiet wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die zulässige Höhe der baulichen

- a. Die maximale Gesamthöhe (GH max.) der baulichen Anlage ist definiert als Höhenabstand zwischen der Oberkante des Rohbodens der baulichen Anlage und dem Schnittpunkt der verlängerten aufsteigenden Außenwand mit der Oberkante der baulichen
- b. Die maximale Gesamthöhe der baulichen Anlage darf 5 m nicht überschreiten.
- c. Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhe von baulichen Anlagen ist die natürliche Höhenlage des Grundstücks, gemessen in der Mitte des Flurstücks 392/1 mit 98,55 m über NN (siehe Planzeichnung).

3. Überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. 23 (3) BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung der Baugrenzen gem. § 23 Abs. 1 BauNVO in der Planzeichnung

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 (1) Nr. 20 bzw. Nr. 25a und b BauGB)

4.1 Maßnahmenfläche A

In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist auf der Westseite der Kompostlagerfläche eine zweireihige Hecke aus mittelhohen Sträuchern, als Ergänzung zu den Gehölzen, sowie der Abgrenzung der Lagerfläche zu der Sickermulde, anzupflanzen (Größe: 280 m²).

Darüber hinaus ist nördlich von der zuvor genannten Maßnahme eine dreireihige Hecke anzulegen (210 m²). Als Ergänzung der Baumreihe aus Pyramidenpappeln entlang der Zufahrtsstraße sind weitere Bäume zu pflanzen (siehe Planzeich-

Für die genannten Maßnahmen sind die Arten aus den Pflanzlisten A, B und C (siehe Hinweise) zu verwenden. Weitere Informationen sind aus dem Umweltbericht Kapitel 5 "Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation" zu entnehmen.

4.2 V 01 Beschränkung der Rodungszeit:

Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). In Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen gilt diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

4.3 V 02 Weitestgehender Gehölzerhalt:

Die Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes sind möglichst in Gänze zu erhalten und dürfen nur bei nachgewiesener Notwendigkeit gefällt oder gerodet werden.

4.4 V 03 Gehölzschutz:

Für alle nicht zu rodenden Gehölzbestände, die unmittelbar an das benötigte Baufeld angrenzen, ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen untersagt. Daher sind in der Grenzzone des jeweiligen Baufeldes entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Bauzäune) vorzusehen, um dies zu vermei-

4.5 V 04 Regelungen zur Baufeldfreimachung:

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt bei der Erkundung ggf. auftauchender archäologischer Bodendenkmäler.

Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um die Arbeiten danach unmittelbar durchzuführen.

4.6 Maßnahmenfläche B:

Zur Sicherung der lokalen Population der Zauneidechse werden innerhalb der dargestellten Maßnahmenfläche "B" folgende CEF-Maßnahmen durchgeführt. Die Anlage, Sicherung, Überwachung (Monitoring) und das Risikomanagement von Ersatzlebensräumen ist entsprechend der Vorgaben der Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsuntersuchung vom Dezember 2020 (Kap. 6) auf der Ausgewiesenen Fläche "B", die eine Größe von 2.200 m² besitzt, durchzuführen. Die Maßnahme ist nur im Nachweisfall (tatsächlich belegtes Vorkommen vor Durchführung des Eingriffs) umzusetzen.

4.7 Nachsuche nach Zauneidechsen:

Bei der Nachsuche nach Zauneidechsen muss die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Vorhabenzulassung, auch bei sonstigen baugenehmigungsfreien Maßnahmen, die, die Lebensräume der Zauneidechsen beeinträchtigen könnten, beteiligt werden. Daher ist vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) eine gezielte Nachsuche nach einem tatsächlichen Vorkommen von Zauneidechsen durch eine fachlich qualifizierte Person und unter Anwendung der anerkannten Methodenstandards im gesamten Geltungsbereich durchzuführen. Sollte ein Vorkommen festgestellt werden, sind im Geltungsbereich die ggf. vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in ein Ersatzhabitat umzusiedeln. Die Nachsuche darf nur während der Hauptaktivitätsphase der Eidechsen, in den Monaten April/Mai oder August/September erfolgen. Bleibt die Suche ergebnislos, kann die Maßnahmenumsetzung aus dem Punkt 4.6 zur Errichtung einer Ersatzfläche entfallen.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ist im Rahmen der Vorhabenzulassung zu beteiligen. Bei einem tatsächlichem Nachweis von Zauneidechsen sind die Maßnahmen in einem Genehmigungsverfahren festzulegen.

Anmerkung: Im Nachweisfall (tatsächlich belegtes Vorkommen von Zauneidechsen) sind auf der Umsetzungsebene des Ersatzhabitates für die Zauneidechsen die Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt der dauerhaften Funktionsfähigkeit (z. B. Offenhaltung) sowie die Angaben zum Monitoring (Dauer, Turnus), des Risikomanagements und der Prüfung zur Funktionalität in regelmäßigen Abständen (bspw. alle 5 Jahre) festzulegen.

5. Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen:

S 01 Ökologische Baubegleitung:

Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Bedarfsfall eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Insbesondere vor der ggf. unvermeidbaren Fällung oder Rodung von Gehölzen ist durch eine ÖBB eine Begutachtung der betroffenen Gehölze durchzuführen und ggf. weiterführende Artenschutzmaßnahmen zu veranlassen (Baumhöhlenkontrolle, strukturelle Kompensation o.ä.).

B. Örtliche Bauvorschriften gemäß HBO

Einfriedungen und Schutzzäune sind bis zu einer Höhe von 5 m ausgehend von der natürlichen Höhenlage zulässig.

1. Externer Ausgleich

Zum Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden dem Grundstück des Wertstoffhofes als Ergänzung zu den Ausgleichsmaßnahmen vor Ort externe Flächen mit einer Größe von insgesamt 6.982 m² auf der Flur 15, Flurstück Nr. 12 auf der Gemarkung Bickenbach (6.433 m²) und der Flur 14, Flurstück Nr. 49 (tlw.) (549 m²) auf der Gemarkung Pfungstadt mit den Maßnahmen "Wald-Stilllegung, Ried- und Sand" die einem Biotopwert-Defizit von 153.556 Biotopwertpunkten entspre-



Flächenzuordnung externe Ausgleichsmaßnahmen - Durchführung Hessische Landgesellschaft (Ökoagentur für Hessen)

2. Empfohlene Maßnahmen:

E 01 Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut:

Das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut sollen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden; dies gilt auch bei Zaunpfählen ggf. notwendiger Einzäunungen (Metallpfosten sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt wer-

3. Pflanzenliste:

Pflanzenliste A: mittlere Sträucher zur Bildung einer zweireihigen Hecke mit einem Reihenabstand von 1m (zu verwendende Mindestgualität für Sträucher: 60-100 cm, 2x verpflanzt).

otanischer Name	Deutscher Name	Wuchs Größe	
ornus sanguinea	Roter Hartriegel	MS	
orylus avellana	Haselnuss	GS	
uonymus europaeus	Pfaffenhütchen	KS	
igustrum vulgare	Liguster	MS	
runus spinosa	Schlehe	MS	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	GS	
Salix aurita	Ohrweide	KS	
Salix cinerea	Grau-Weide	MS	
/iburnum opulus	Gemeiner Schneeball	MS	

Pflanzenliste B: mittlere Sträucher zur Bildung einer dreireihigen Hecke mit einem Reihenabstand von 2m (zu verwendende Mindestqualität für Sträucher: 60-100 cm, 2x verpflanzt).

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchs Größe
Berberis vulgaris	Berberitze	KS
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	KS
Corylus avellana	Haselnuss	GS
Crataegus monogyna	Weißdorn	GS
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	KS
Prunus spinosa	Schlehe	GS
Rosa canina	Hundsrose	KS
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	GS
Salix cinerea	Grau-Weide	MS
Sorbus domesticus	Speierling	GS
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	MS

<u>Pflanzenliste C:</u> Bäume entlang der Zufahrtsstraße als Ergänzung (zu verwendende Mindestqualität für Bäume: 5x, STU 14-16 cm) **Botanischer Name** Acer Plantonoides

KS = Kleiner Strauch; MS = Mittlerer Strauch; GS = Großer Strauch; KB = Kleiner Baum; MB = Mittlerer Baum; GB = Großer Baum

4. Tötungsverbote

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote werden als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat gem. §§ 69 bzw. 71a BNatSchG

5. Bodendenkmalpflege

Im Plangebiet sind keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Zu jederzeit können Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen entdeckt werden. Sollte das der Fall sein, müssen sie nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege - hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet, in unverändertem Zustand erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung geschützt werden

6. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage "Mannheim Käfertaler Wald". Die Festsetzung erfolgte am 25.05.2009 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 28, Seite 1537. Die in den §§ 5 bis 8 enthaltenen Verbote der Verordnung vom 25.05.2009 sind zu beachten.

Sollte in Zukunft eine Lagerung und Bereitstellung von wassergefährdenden Stoffen auf dem Wertstoffhof stattfinden, muss dieser entsprechend umgebaut werden, damit eine Löschwasserrückhaltung gemäß Anhang 20 H-VV TB eingehalten wird.

7. Grundwasserbewirtschaftung

Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried vom April 1999, die im Staatsanzeiger für das Land Hessen "21 / 1999 S. 1659" veröffentlicht wurden und in einer überarbeiten Fassung vom 17. Juli 2006 im Staatsanzeiger "31 / 2006 S. 17042" bekanntgegeben wurden, zu beachten.

8. Niederschlagswasser

Damit von der Fläche des Wertstoffhofes keine Umweltauswirkungen ausgehen, wird dieser Asphaltiert. Das anfallende Niederschlagswasser ist weiterhin von den versiegelten Bereichen über die im Plan eingezeichneten Ablaufrinnen abzuführen und zu reinigen, sowie das Niederschlagswasser der Grünflächen in die Sickermulde III einzuleiten. Zudem befinden wir uns im Plangebiet in der Wasserschutzgebietszone III B der Wassergewinnungsanlage "Mannheim Käfertaler Wald". Damit bedarf die Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser aus dem Deponiebereich eine Sondergenehmigung die

2018 durch das Regierungspräsidium mit den beantragten Änderungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erteilt wurden.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist eine Kampfmitteluntersuchung mit einer EDV-gestützten Datenaufnahme durchzuführen. Es ist dazu eine Bescheinigung mit Lageplan einzuholen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind und bestätigt wird, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Darüber hinaus ist zu dokumentieren, welches Detektionsverfahren eingesetzt wird. Die Begutachtung hat durch ein Fachunternehmen unter der Verwendung des KMIS-R Datenmoduls zu erfolgen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Arbeiten, vor allem Fundstellen, ist ein georeferenzierter Lageplan im örtlichen Gauß/ Krüger-Koordinatensystem zu verwenden. Das Gutachten ist nach Abschluss mit der KMIS-R Datei und dem zur Dokumentation

verwendeten Lageplan dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen zu übermitteln. Eine tatsächliche Betroffenheit im Fall von zukünftigen Bautätigkeiten ist bisher noch nicht absehbar. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen umgehend einzustellen und der Kampfmittelräumdienst (KMRD) des Landes Hessen zu benachrichtigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt).

Es wird auf die Einhaltung folgender Brandschutzvorschriften hingewiesen:

- a. Anhang 14 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung vom Februar 2007 -
- DIN 14090:2003-05 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken Hessische Bauordnung (HBO) § 5 Abs. 2 - Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

Forderung zum Löschwasserbedarf gem.: - Hessisches Gesetz über den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) § 3 Abs.1 Nr.4

- DVGW-Regelwerk Blatt Nummer W 405 – Mindestanforderung einer Löschwasserversorgung von 96 m³/h über einen Zeit-Da die Löschwasserversorgung über kein öffentliches Netz erfolgen kann und der vorhandene Wasserspeicher im Betriebsgebäude des ZAKB sowie das vorhandene Auffangbecken für das Brauchwasser keine Löschwasserversorgung nach dem DVGW-Regelwerk

tens 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden sicherstellt, zu installieren. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Bereich der Fertigteilgaragen bei einem Brand ausschließlich mittels Trockenlöschmitteln ohne Wasserzusatz gelöscht werden darf, damit bei Bränden sichergestellt werden kann, dass wirklich keine wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt gelangen.

Blatt Nummer W 405 sicherstellen können, ist ein Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, der eine Löschwassermenge von mindes-

